

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 01/0470	
697 - Team Planung			Datum: 20.09.2001	
Bearb.	: Herr Kremer-Cymbala	Tel.: 229	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	:		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr

15.11.2001

Beschluss über die Nichtanwendung von Bebauungsplänen

Beschlussvorschlag

Folgende Bebauungspläne sind als rechtsunwirksam erkannt worden und sind nicht mehr anzuwenden:

Bebauungsplan 2 - Friedrichsgabe -
Gebiet: Friedrichsgabe Gewerbegebiet
Inklusive der Änderungen

Bebauungsplan 3 - Friedrichsgabe -
Gebiet: Friedrichsgabe
Inklusive der Änderungen

Bebauungsplan 10 III - Garstedt -
Gebiet: Gewerbegebiet Nettelkrögen
Inklusive der Änderungen

Bebauungsplan 16 - Garstedt -
Gebiet: Aurikelstieg/Langer Kamp/Richtweg
Inklusive der Änderungen

Bebauungsplan 28 - Garstedt -
Gebiet: Buchenweg/Buckhörner Moor

Bebauungsplan 31 - Garstedt -
Gebiet: Schulstraße/Niendorfer Straße/Ohlenhoff
Inklusive der Änderungen

Bebauungsplan 4 - Glashütte -
Gebiet: Bargkoppel / Östl. Tangstedter Landstraße
Inklusive der Änderungen

Bebauungsplan 6 - Glashütte -
Gebiet: Op Den Kamp

Bebauungsplan 100 - Norderstedt -
Gebiet: Waldstraße / Friedrichsgaber Weg
Inklusive der Änderungen

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Der Beschluss über die Nichtanwendung dieser Bauungspläne ist ortsüblich bekanntzumachen.

Sachverhalt

Über die Behandlung unwirksamer Bauungspläne (auf Grund des sogenannten Ausfertigungsfehlers) wurde im Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr mehrfach berichtet, zuletzt am 19.10.2000.

Danach wurden 10 Bauungspläne mit Ihren Änderungen rückwirkend in Kraft gesetzt und einer aufgehoben. Mit der Überplanung eines weiteren Bauungsplanes wurde begonnen.

Für eine Reihe von Plänen war von der Verwaltung die ersatzlose Aufhebung empfohlen worden, da aufgrund der zwischenzeitlich grundlegenden Änderung der Sach- und Rechtslage eine rückwirkende Inkraftsetzung nicht möglich ist (Funktionslosigkeit des Bauungsplanes).

Zur Beseitigung des Rechtsscheines für die Bürger sind für diese Bauungspläne entsprechende Aufhebungsverfahren durchzuführen. Da diese Verfahren für die 10 Bauungspläne und Ihre Änderungen von der Verwaltung nicht kurzfristig durchgeführt werden können, ist die Rechtsunwirksamkeit (und damit Nichtanwendung) dieser Bauungspläne öffentlich bekanntzumachen.

Dazu ist ein entsprechender Beschluß des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr erforderlich.

Die Geltungsbereiche der aufzuhebenden Bauungspläne sind in den als Anlage beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

Anlage(n)

Übersichtspläne der Bauungspläne

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------